

Academy of European Law, 3.-15. Juli 2005, Europäisches Hochschulinstitut Florenz

Bericht von Anna von Oettingen

Die diesjährige Sommerakademie zum Europakt des Europäischen Hochschulinstituts Florenz stand ganz im Zeichen des Europäischen Verfassungsvertrages.

Vor dem Hintergrund der Ablehnung des Verfassungsdokumentes durch die französische und die niederländische Bevölkerung konnte die Akademie gar nicht anders beginnen, als mit einer Diskussion über das nun gebotene weitere Vorgehen. Hierzu waren Antonio Vitorino, EU-Kommissar a.D. für Justiz und Inneres der Prodi-Kommission, und Karel de Gucht, Belgischer Außenminister, eingeladen, ihre Vorstellungen zu präsentieren und zur Diskussion zu stellen.

Übereinstimmend in der Analyse, wurden von beiden unterschiedliche Vorstellungen über einen möglichen, bisher nicht vorgesehenen, „Plan B“ geäußert: Herr Vitorino plädierte dafür, denjenigen Teil der Verfassung, der sich mit den Politiken der EU beschäftigt (Teil 3), neu zu verhandeln, während man die anderen drei Teile einfrieren solle. Die Politiken, insbesondere die europäische Sozialpolitik und das Sozialmodell, seien die bei den Bürgerinnen und Bürgern streitbaren Punkte. Da diese im Rahmen des Konvents zum großen Teil nicht verhandelt worden seien, müsse dies nun nachgeholt werden. Innerhalb von 2 Jahren könne man die Diskussionen abschließen und dann über einen erneuerten Verfassungsvertrag abstimmen.

Hierzu riet Karel de Gucht entschieden ab. Er brachte das gewichtige Argument vor, die Verfassung sei in sich ein Kompromiss. Finge man nun an, an einer Stelle „herumzudoktern“, habe das wiederum Konsequenzen für andere Punkte, die dann wiederum diskutiert werden müssten. Insofern sei nun Pragmatismus angebracht: Die EU, allen voran die Kommission, solle den Menschen durch konkrete Aktionsprogramme zeigen, wofür sie gut sei. Das bedeute, in den wichtigsten Bereichen (Dienstleistungsfreiheit, Subventionen, Stabilitätspakt) jetzt zu handeln. So würden alle verstehen, weshalb ein „ja“ zur Verfassung unerlässlich sei. Herr de Gucht sprach sich offen für eine zweite Abstimmung über die Verfassung in Frankreich und den Niederlanden in zwei Jahren aus.

Den Kontrast zu diesem politischen Einstieg bildete das weitere Programm der Akademie. Der „General Course“ wurde dieses Jahr von Prof. Paul Craig vom King's College, Oxford, gehalten. Ausgehend von seinem in Kürze erscheinenden neuen Buch referierte Prof. Craig über neuere Entwicklungen im Europäischen Verwaltungsrecht. Dabei ging es weniger um den „Klassiker“, die Einwirkung des Europarechts auf das nationale Verwaltungsrecht, sondern um Ausprägungen des europäischen Rechts auf gute Verwaltung. Bei Anhörungs- bzw. Beteiligungsrechten stellte er einen nicht zu rechtfertigenden Unterschied zwischen dem Recht, vor einer Entscheidung gehört zu werden, und dem Recht, im Gesetzgebungsverfahren angehört zu werden, fest. Seiner Meinung nach müsse es hier einen Gleichlauf geben. Die Klagebefugnis für natürliche und juristische Personen bezeichnete er als nach wie vor defizitär, seiner Meinung nach müsste der EuGH in diesem Bereich seine Rechtsprechung ändern. Auch die Verfassung ändere in diesem Bereich nichts.

Neben dem „General Course“ rundeten „Specialized Courses“ das Programm ab:

Sascha Prechal aus Utrecht beschäftigte sich mit Vorrang und unmittelbarer Anwendbarkeit in der neuen Verfassung. Der Vorrang des Unionsrechts ist nunmehr in der Verfassung in Art. I-

6 festgeschrieben. Interessant war hier vor allem, welche Konsequenzen dies haben kann: Sollte Art. I-6 für das gesamte Unionsrecht gelten, so würde sich der Vorrang auch auf die Vorschriften der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) und die ehemalige Dritte Säule des EU-Vertrages beziehen. Für Sacha Prechal stellte dies allerdings kein Problem dar; ihrer Meinung nach gäbe es nach der *Pupino*-Rechtsprechung des EuGH bereits ohnehin „Vorrang ohne unmittelbare Anwendbarkeit“ in der dritten Säule des EU-Vertrags.

Andrew Williams aus Warwick, UK, trug zur Menschenrechtspolitik der EU vor. Auch ohne das In-Kraft-Treten des Verfassungsvertrages sieht er eine Chance, die seines Erachtens nach notwendige Angleichung der unterschiedlichen Maßstäbe, die die EU in Sachen Menschenrechte nach innen und nach außen anlege, vorzunehmen: Über Art. 7 EU könne die EU auch nach innen eine Menschenrechtspolitik betreiben; Art. 7 EU impliziere ein Überwachungs- und Kontrollsystem zum Umgang mit Menschenrechten, sowohl bei den Organen als auch in den Mitgliedstaaten. Damit sprach sich Williams für die EU als eine Grundrechtsgemeinschaft aus.

Enzo Cannizzarro aus Maccerata, Italien, zeigte für den Bereich der Außenbeziehungen der EU auf, dass diese zwar nun als eigener Titel geführt würden. Auch kann der Europäische Rat nun (Art. III-293) die strategischen Ziele des gesamten Außenhandels festlegen, was zu mehr Kohärenz führen könne. Dennoch bliebe die alte Säulenstruktur deutlich sichtbar – so ist im GASP-Bereich nur die Handlungsform des Europäischen Beschlusses vorgesehen; keine Handlung im Bereich der GASP kann vom Europäischen Gerichtshof kontrolliert werden, das Parlament spielt bei der Beschlussfassung so gut wie keine Rolle.

Weniger mit der Verfassung als mit der aktuellen Debatte zur europäischen Sozialpolitik setzte sich Catherine Barnard vom Trinity College, Cambridge, auseinander. Nach eingehender Analyse von Primär- und Sekundärrecht sowie der Rechtsprechung kam sie zu dem Ergebnis, dass es ein Europäisches Sozialmodell, das seinen Namen verdiene, nicht gäbe. Gleichzeitig sagte sie allerdings auch, dass das so genannte Sozialdumping auch allenfalls ein Schlagwort für PolitikerInnen sei, dieses aber innerhalb der EU ebenfalls nur in den Köpfen der Menschen existiere.

Paul Magnette von der Université libre, Brüssel, trug zu einem europäischen „Dauerbrenner“, dem Demokratiedefizit, vor. Seine Analyse zeigte, dass sich im Verfassungsvertrag sowohl Spuren der Anhänger eines liberalen Demokratiemodells, als auch die der Vertreter eines republikanischen Demokratieverständnisses finden. Diese lassen sich seiner Meinung nach auch nicht miteinander vereinbaren, so dass eine Spannung innerhalb des Verfassungsdokumentes auszumachen sei.

Insgesamt erschienen alle Kurse sehr von der aktuellen Debatte um das (Nicht-?)-In-Kraft-Treten des Verfassungsvertrages geprägt. Die meisten Vortragenden versuchten, sowohl ein Szenario der weiteren Entwicklung mit Verfassung als auch ohne Verfassung zu entwerfen. Bereichert wurden die Kurse von zahlreichen Diskussionsbeiträgen der ca. 90 Teilnehmenden aus fast allen EU-Mitgliedsländern sowie der Türkei.

Ich denke, dieses Zusammentreffen macht die Sommerakademie am EHI zu einem wirklich wertvollen Erlebnis. Mit vielen Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern (und solchen, die es noch werden sollen) auf „europäisch“ miteinander zu sprechen und in einem florentiner Olivenhain bei einem Gläschen Chianti über eine gemeinsame europäische Zukunft nachzudenken, sollte diese Reise wert sein.

Daher danke ich dem Verein „Freunde und Alumni des Fachbereichs Rechtswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität“ für seine großzügige finanzielle Unterstützung sehr herzlich!